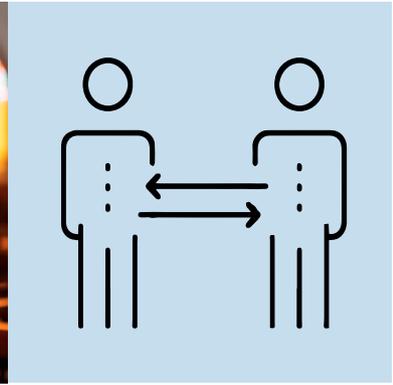


Kirchliches Leben im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie



Handlungsempfehlungen der Nordkirche

Überarbeitete und ergänzte Fassung, Stand 19. Juni 2020



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Inhalt

I. Einleitung	3
1. Der Status dieses Textes	3
2. Einige grundlegende Aspekte	3
II. Gottesdienst	5
1. Grundlegende Maßgaben	5
2. Gottesdienste generell	5
3. Kindergottesdienst	8
4. Gottesdienste in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen	8
5. Kasualgottesdienste	8
III. Gemeindliches Leben	10
1. Konfirmandenunterricht und Jugendarbeit	10
2. Veranstaltungen in Kirchen	10
3. Gemeindegemeinschaften	10
4. Chöre und Musikgruppen	11
5. Gemeindereisen und Tagesausflüge	11
6. Gemeindebüro/Verwaltung	11
7. Gremien	11
8. Diakonie und Seelsorge	12
IV. Der Dienst von Pastorinnen, Pastoren und Mitarbeitenden	12
Internetseiten	12
Anlage 1 Umgang mit den Kirchengebäuden und ihrer Ausstattung	14
1. Lüften des Kirchoraumes	13
2. Reinigungsmaßnahmen	13
3. Umsetzung der weiteren Schutz- und Hygienemaßnahmen	14
Anlage 2 Konkretionen zu den Handlungsempfehlungen für den Bereich Kirchenmusik	15
Anlage 3 Der Dienst von Pastorinnen und Pastoren sowie Mitarbeitenden	20
Ergänzende Gefährdungsbeurteilung - Tätigkeiten in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen der Nordkirche während der Covid-19-Pandemie	22
Gefährdungen für Mitarbeitende mit Kontakt zu anderen Personen durch mögliche Übertragung des Coronavirus	23
Psychische Belastung durch veränderte Arbeitsorte und -zeiten (z. B. Homeoffice)	29

IMPRESSUM

Herausgeber:

Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland
Landeskirchenamt
Kiel, im Juni 2020

Redaktion:

Dezernat Theologie, Archiv und Publizistik

Gestaltung/Satz:

Finn Sievers - Landeskirchenamt,
Christine Matthies - Evangelischer Presseverband Norddeutschland GmbH

Bildnachweise:

Jörg Trampert - pixelio.de
Slavojubovski - pixabay.de
Jplenio-pixabay.de
AnnaliseArt - pixabay.de

Die Handlungsempfehlungen als pdf-Dokument stehen auf www.aktuell.nordkirche.de zum Herunterladen bereit oder können per E-Mail bei theologie@lka.nordkirche.de bestellt werden.

Kirchliches Leben im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie

Handlungsempfehlungen der Nordkirche

Überarbeitete und ergänzte Fassung, Stand 19. Juni 2020

I. Einleitung

1. Der Status dieses Textes

Diese Handlungsempfehlungen wurden auf Grundlage von Beratungen der Kirchenleitung der Nordkirche, des Bischofsrates und der Landeskirchlichen Beauftragten in den Bundesländern Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern und mit dem Landeskirchenamt entwickelt. Sie spiegeln den Diskussionsprozess innerhalb der EKD sowie zwischen EKD, Bundesregierung und Länderregierungen wider. Es liegt ihnen auch eine Verständigung mit der katholischen Kirche und Gespräche mit jüdischen und muslimischen Religionsgemeinschaften zugrunde.

Verantwortlich für das konkrete kirchliche Leben in den Kirchengemeinden ist der Kirchengemeinderat (Artikel 25 Verfassung der Nordkirche). Die landeskirchliche Ebene gibt dafür Empfehlungen, die den Charakter eines Orientierungsrahmens haben. Bei der Ausgestaltung und den Entscheidungen in den Kirchengemeinden ist zu beachten, dass die Vorgaben der jeweiligen staatlichen Regelungen eingehalten werden. Die Weiterleitung und ggf. Ergänzung dieser Empfehlungen sowie ihre Anpassung an die regionale Situation liegt in der Verantwortung der Kirchenkreise, die auch Rückfragen der Kirchengemeinden entgegennehmen.

NEU

Für den Text dieser 3. Auflage wurden die Handlungsempfehlungen vom 18. Mai 2020 überarbeitet. Die Veränderungen, die sich mittlerweile in der Diskussion und durch die staatlichen Vorgaben zur Eindämmung der Corona-Pandemie ergeben haben, wurden aufgenommen.

2. Einige grundlegende Aspekte

Die Corona-Pandemie stellt große Herausforderungen an ein verantwortliches kirchliches Handeln. Im Vordergrund stehen dabei der Schutz von Menschenleben und die Achtung der Menschenwürde. Im Hinblick auf dieses Ziel besteht die Verantwortung der leitenden Gremien und Menschen in der Kirche darin, Entscheidungen über die konkrete Gestaltung des kirchlichen Lebens im Rahmen von wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Pandemie, von aktuell geltenden staatlichen Vorgaben und von den Grundsätzen, die sich aus dem Selbstverständnis als Kirche ergeben, zu treffen. „Es geht jetzt und auch längerfristig um die Frage, ob und wie man vor Ort unter Einhaltung eines Schutzkonzeptes in Kirchen verantwortlich zusammenkommen kann und will. Das ist die Gewissensentscheidung, die nicht nur jede Christin und jeder Christ, vor allem aber jedes Leitungs- und Entscheidungsgremium vor Ort, z. B. im Kirchengemeinderat, treffen muss,“ so Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt.¹

¹ <https://www.nordkirche.de/ueber-uns/die-landesbischoefin/blog/nachricht/verantwortung-ist-christenmenschen-zumutbar/>

Mittlerweile ist die Situation, in der sich verantwortliches kirchliches Handeln bewegt, durch eine zunehmende, sich schnell verändernde Differenzierung der Empfehlungen und Verordnungen gekennzeichnet. Die Entscheidungen darüber, welche Einschränkungen bzw. welcher Lockerungen von Vorgaben es geben soll, werden weitgehend „vor Ort“ und aufgrund konkreter Sachlagen getroffen. Das führt einerseits zu einer sehr „zielgenauen“ Ausrichtung der Maßnahmen, andererseits aber auch zu einer Vielzahl von unterschiedlichen Rahmenbedingungen und teilweise zu Unübersichtlichkeit.

Damit rückt die Verantwortung der Kirchengemeinderäte noch einmal deutlich in den Vordergrund. Die Kirchengemeinderäte müssen darüber entscheiden, wie kirchliches Leben unter Corona-Bedingungen gestaltet werden kann und wie die jeweiligen Vorgaben umgesetzt werden sollen. Die nordkirchlichen Handlungsempfehlungen können nur eine Orientierung bieten und nicht konkrete Entscheidungen ersetzen. Die Handlungsempfehlungen geben staatliche Vorgaben auch nicht einfach weiter, sondern positionieren sich innerhalb dessen, was rechtlich möglich ist, auf der Grundlage eigener Überzeugungen. Das ist der Hintergrund dafür, dass wir nicht alles empfehlen, was bereits erlaubt ist. Vielmehr raten wir weiterhin zu einem umsichtigen Vorgehen.

Im Einzelnen bedeutet das:

1. Die Ausrichtung am „höchsten Gebot“ führt zu einer guten Grundhaltung bei allen Einzelentscheidungen: „Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele und mit all deiner Kraft und deinem ganzen Gemüt, und deinen Nächsten wie Dich selbst“ (Lk 10,27). Der gegenseitige Schutz vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus lässt sich als eine Konkretion dieses Gebotes verstehen. Kirchliche Aktivitäten müssen so gestaltet sein, dass im Prinzip alle Menschen daran teilnehmen können; und sie können nur dann stattfinden, wenn die dazu nötigen Maßnahmen getroffen sind.
2. Verantwortliche Entscheidungen in der gegenwärtigen Situation können nur in dem Bewusstsein getroffen werden, dass die jetzige Situation noch länger andauern wird und dass sich die Rahmenbedingungen kirchlichen Handelns in kurzer Zeit durch schrittweise und möglicherweise zunehmend regionale staatliche Lockerungen bzw. Verschärfungen verändern können. Deshalb müssen Entscheidungen immer wieder neu an die Gegebenheiten angepasst werden.
3. Diejenigen, die konkret über Einschränkungen bzw. Lockerung oder Auslegung einschränkender Regeln entscheiden, müssen sich bewusst sein, dass es immer um eine Abwägung zwischen Risiken geht.
4. Bei aller Unsicherheit über künftige Entwicklungen ist es sicher, dass sich die vier Grundregeln „Abstand halten“, „Hygiene“ (nach Möglichkeit Hände waschen, Desinfektion, Mund-Nase-Bedeckung) sowie die „Aufnahme der Kontaktdaten von Teilnehmenden“ (um Infektionsketten nachverfolgen zu können) und „keine Teilnahme bei Krankheitssymptomen“ allgemein durchsetzen. Darüber hinaus soll sich kirchliches Handeln dort an staatlichen Regeln orientieren, wo es um vergleichbare Situationen geht (z. B. Schulunterricht und Konfirmandenarbeit). Ansonsten regelt die Nordkirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

II. Gottesdienst

1. Grundlegende Maßgaben

Für das gottesdienstliche Handeln bei einer physisch anwesenden Gemeinde sind folgende Maßgaben leitend:

NEU

- Abstand – Zwischen den Menschen, die am Gottesdienst teilnehmen, muss ein Abstand von mindestens **1,5 Metern** in alle Richtungen bestehen. Mitglieder eines Haushalts sind davon ausgenommen.
- Hygiene – Es muss für die Menschen, die am Gottesdienst teilnehmen, am Eingang die Möglichkeit zum Händewaschen oder zur Hand-Desinfektion bestehen. Es wird empfohlen, dass Menschen, die am Gottesdienst teilnehmen, eine Mund-Nase-Bedeckung (auch „Alltagsmaske“ oder „Community-Maske“ genannt) tragen.
- Die Kontaktdaten der Menschen, die am Gottesdienst teilnehmen, sollen erfasst werden. Diese Informationen dienen ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können. Sie werden nach den staatlich vorgegebenen Aufbewahrungsfristen vernichtet.²
- Keine Teilnahme am Gottesdienst bei Krankheitssymptomen – Auf geeigneten Wegen soll dazu aufgefordert werden, dass Menschen mit Krankheitssymptomen nicht an Gottesdiensten teilnehmen.

Das Angebot von Online-Gottesdiensten, die gerne auch interaktiv gestaltet sein können, sollte weiter genutzt und ausgebaut werden. Das gilt auch für Gottesdienste, bei denen Gottesdienstbesucher*innen physisch anwesend sind. Die „Live-Übertragung“ bzw. Aufzeichnung solcher Gottesdienste kann die notwendige Begrenzung der Anzahl der Plätze in einer Kirche teilweise ausgleichen und denen, die z. B. aus gesundheitlichen Gründen nicht anwesend sein können, eine Teilnahme an einem Gottesdienst ihrer Kirchengemeinde ermöglichen.

2. Gottesdienste generell

Gottesdienste sollen nur in Kirchen oder im Freien stattfinden, lediglich ausnahmsweise in anderen Räumen. Schutzmaßnahmen, wie sie sich aus den rechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Bundesländer ergeben, sind einzuhalten bzw. sicherzustellen. Insbesondere soll immer der größte verfügbare Raum gewählt werden. Für jede Kirche muss der Kirchengemeinderat eine maximale Besucher*innenzahl festlegen. Ausschlaggebend dafür sind die Raumgröße, die Platzzahl (entsprechend der Vorgabe: Abstand mindestens 1,5 Meter für Sitz- und Stehplätze) und die Möglichkeiten zum Betreten und Verlassen der Kirche. Falls für die Umsetzung der Schutz- und Hygienemaßnahmen bauliche Veränderungen notwendig sind, müssen die dafür vorgesehenen Verfahrenswege beachtet werden. Emporen sollten aufgrund der meist engen Zugänge und schlechten Belüftungsmöglichkeiten möglichst nicht für die Öffentlichkeit genutzt werden. Die maximale Besucher*innenzahl soll in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Es ist wichtig, Vorkehrungen zu treffen, damit es vor der Kirche nicht zu Warteschlangen mit zu engem Kontakt zwischen Personen kommt. Die Gottesdienstbesucher*innen werden durch geeigneten Aushang der Hygiene- und Abstandsregeln darauf hingewiesen, dass sie sich entsprechend den staatlichen

² Eine datenschutzkonforme Vorlage zur Erfassung der Gottesdienstbesucher*innen finden Sie im Informationspaket auf www.aktuell.nordkirche.de.

Regeln des Kontaktverbots nach Ende des Gottesdienstes nicht vor der Kirche in Gruppen versammeln dürfen. Kirchenkaffee o. ä. sollten nicht stattfinden.

Vor Beginn des Gottesdienstes

Der Kirchraum muss regelmäßig gelüftet werden. Dabei müssen die Regeln des richtigen Lüftens beachtet werden. Näheres dazu finden Sie in der Anlage 1: Ergänzung der Handlungsempfehlungen – Umgang mit den Kirchengebäuden und ihrer Ausstattung.

Die Reinigungsmaßnahmen müssen – neben der Beachtung der ohnehin bestehenden Regeln für die Reinigung z. B. historischer Oberflächen – den erhöhten Hygieneanforderungen entsprechen. In den Sanitäreinrichtungen ist sicherzustellen, dass ausreichend Seife sowie Einwegtücher o. ä. zum Abtrocknen der Hände vorrätig und sichere Entsorgungsmöglichkeiten vorhanden sind.

Die Kontaktdaten aller, die am Gottesdienst mitwirken (einschließlich der Ehrenamtlichen), werden festgehalten.

Im Eingangsbereich müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung stehen. Besucher*innen sollten schon am Eingang die Mund-Nase-Bedeckung tragen bzw. – wenn möglich – erhalten. Mund-Nase-Bedeckung beim Ankommen und Weggehen wird ebenfalls empfohlen.

Auf eine Begrüßung mit Handschlag muss verzichtet werden.

Es sollen keine Gesangbücher ausgegeben werden. Wenn die Gottesdienstbesucher*innen Liedtexte mitverfolgen sollen (zum Singen im Gottesdienst siehe unten), können Liedblätter oder ein Beamer benutzt werden.

Im Verlauf des Gottesdienstes

Die Zeitdauer der Gottesdienste sollte insgesamt reduziert werden, um die Verweildauer der Teilnehmenden im gottesdienstlichen Raum zu mindern.

Diejenigen, die im Gottesdienst sprechen (Gebete, Lesungen, Predigt etc.), können zu diesem Zweck die Mund-Nase-Bedeckung ablegen. Es sollen möglichst Mikrofone (mit Plastikschild) benutzt werden, um lautes Sprechen zu vermeiden. Es ist darauf zu achten, dass zwischen denen, die sprechen und den anderen Menschen in der Kirche ein ausreichender Abstand (mindestens vier Meter) herrscht. In einer Kirche mit einem Chorraum, der räumlich deutlich vom Hauptschiff getrennt ist, sollten die den Gottesdienst gestaltenden Personen den Chorraum nicht verlassen, sondern von dort aus kommunizieren.

Auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse ist nicht auszuschließen, dass gemeinsames Singen zu einem erhöhten Infektionsrisiko beiträgt. Deshalb muss Gemeindegesang derzeit unterbleiben. Eine Alternative ist, die Lieder mitzusummen oder beim Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sehr leise mitzusingen oder mitzusprechen.

Orgelmusik und die Musik von Vokalsolisten bzw. Einzelinstrumenten kann für die musikalische Gestaltung des Gottesdienstes genutzt werden. Solo-Darbietungen sind möglich, sofern staatliche Vorgaben es erlauben.

Näheres zur Musik im Gottesdienst finden Sie in der Anlage 2: Konkretionen zu den Handlungsempfehlungen für den Bereich Kirchenmusik.

Abendmahl

(keine Änderungen gegenüber der 2. Auflage)

Derzeit ist Zurückhaltung bei der Feier des Abendmahls empfehlenswert, weil hier die Gefahr der Infektion besonders groß ist. In diesem Zusammenhang hilft die Erinnerung daran, dass ein Wortgottesdienst keine Minderform von Gottesdienst ist, sondern ebenfalls die vollständige Gegenwart Jesu Christi eröffnet.

Soll im Gottesdienst trotzdem Abendmahl gefeiert werden, gelten folgende Hinweise:

- Ein Abendmahl ist auch dann ein volles Abendmahl, wenn entweder nur das Brot oder nur der Kelch genommen werden.
- Die Feier des Abendmahls kann als Wandelabendmahl mit Einhaltung des Abstandsgebots geschehen.
- Es müssen Einzelkelche und Oblaten verwendet werden. Beides kann für jeweils jede teilnehmende Person einzeln auf dem Altar stehen und von den Teilnehmenden selbst genommen werden. Oblate und Kelch, die bei der Einsetzung verwendet werden, werden nicht ausgeteilt.
- Auf symbolische Akte mit besonderem Körperkontakt (z. B. Friedensgruß) muss verzichtet werden.

Kollekte

(keine Änderungen gegenüber der 2. Auflage)

Die Kollekte sollte am Ausgang in bereitstehenden Behältnissen wie Körben etc. kontaktfrei eingesammelt werden. Dabei muss auf die Einhaltung der Abstandsregel geachtet werden. Keinesfalls dürfen Klingelbeutel durch die Reihen gegeben werden.

Gottesdienste im Freien

Die vier oben genannten, grundsätzlichen Handlungsempfehlungen – Hygiene, Abstand, Kontaktdatenerfassung und „keine Teilnahme bei Krankheitssymptomen“ – gelten auch für Gottesdienste im Freien.

Abweichend von den Regeln für Gottesdienste in kirchlichen Räumen gilt:

- Beim Betreten und Verlassen des Geländes, auf dem der Gottesdienst stattfindet, soll die Mund-Nase-Bedeckung getragen werden. Staatliche Verordnungen sehen z. T. vor, dass das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung auch während der Dauer des Gottesdienstes empfohlen werden sollte.
- Bei einem Gottesdienst im Freien kann es Gemeindegesang geben, wenn nicht staatliche Regelungen dagegen sprechen.
- Bei einem Gottesdienst im Freien können, wenn nicht staatliche Regelungen dagegen sprechen, Bläser- und Vokalensembles sowie sonstige Instrumentalgruppen mit bis zu acht Musikerinnen und Musikern mitwirken. Zwischen den einzelnen Musikerinnen und Musikern muss ein Abstand von drei Metern und zur Gemeinde ein Abstand von mindestens vier Metern eingehalten. **Zur Kirchenmusik weisen wir auf die ergänzende Anlage 2 „Konkretionen zu den Handlungsempfehlungen für den Bereich Kirchenmusik“ hin.**

Gegebenenfalls können die rechtlichen Regelungen der Länder eine Information an die zuständigen Behörden und evtl. auch Genehmigungen erforderlich machen. Hierauf ist gesondert zu achten.

3. Kindergottesdienst

Frühestens dann, wenn Kitas und Grundschulen den (uneingeschränkten) Regelbetrieb wieder aufgenommen haben, sollte Kindergottesdienst in kleinem Kreis stattfinden. Vorher sollte darauf verzichtet werden.

Wenn neben der Abstandsregel auch die Hygieneregeln, die im staatlichen Bereich gelten, eingehalten werden können, dann können Kindergottesdienste mit Kindern, die bereits in die Grundschule gehen, gefeiert werden. Auf Verpflegung soll auch dann verzichtet werden. Weiterhin sollten andere Wege des Kontakts und der Aufrechterhaltung der Angebote gesucht werden. Auf den Webseiten des Gesamtverbands sowie der landeskirchlichen Arbeitsstellen und Verbände gibt es dazu eine Fülle von Angeboten und Materialien für Kindergottesdienst in kleinem Kreis zuhause.³

4. Gottesdienste in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen

Derzeit finden in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen keine Gottesdienste statt. Wenn dieses wieder möglich ist, sind neben den hier aufgeführten Handlungsempfehlungen zusätzlich die Regelungen, die für die Einrichtungen in Geltung sind, zu berücksichtigen. Möglichkeiten, über Distanzen hinweg, z. B. in einem Innenhof oder vor den Fenstern, dennoch zu feiern, sollten genutzt werden.⁴

5. Kasualgottesdienste

(keine Änderungen gegenüber der 2. Auflage)

Vorgespräche insgesamt

Für Vorgespräche sollten die medialen Möglichkeiten genutzt werden. Ist das nicht möglich, gelten die staatlichen Vorschriften für Besuche in fremden Familien aus beruflichen Gründen: Abstand halten, Mund-Nase-Bedeckung verwenden, zeitlich auf das Nötige begrenzen. Davor und danach gründliche Hygienemaßnahmen durchführen.

Bei Vorgesprächen sollen die besonderen Bedingungen des Gottesdienstes aufgrund der Corona-Pandemie angesprochen werden. Es soll darum gebeten werden, Namen und Kontaktdaten der Teilnehmenden im Vorweg zusammenzustellen. Wichtig ist der Hinweis, dass auch die Familien selbst Verantwortung für einen sicheren Ablauf des Kasualgottesdienstes tragen. Die Kirchengemeinde kann nur für angemessene Rahmenbedingungen sorgen und an die Einhaltung der Regeln appellieren. Die Regelungen für Gottesdienste und der Kasualien gelten auch dann, wenn der Kasualgottesdienst nicht in der Kirche, sondern z. B. im heimischen Garten der Familie stattfindet.

Taufen

Taufen sollen in der Regel außerhalb des normalen Gemeindegottesdienstes stattfinden. Der Hinweis auf einen Taufgedächtnisgottesdienst ohne coronabedingte Beschränkungen in zwei Jahren o. ä. ist sinnvoll und eröffnet Chancen in Kontakt zu bleiben.

Besondere Gesichtspunkte:

- Versammeln ums Taufbecken: Hier ist der Abstand zu halten und die Zahl der Personen auf ein Minimum zu beschränken. Tauffamilie und Pastor* in tragen Mund-Nase-Bedeckung, wenn dieser Abstand unterschritten werden muss.

³ Vgl. z. B. <http://www.kindergottesdienst-ekd.de>

⁴ Vgl. die Ideen des Gottesdienstinstituts auf <http://gottesdienstinstitut-nordkirche.de>

- Taufwasser und -handlung: Das Taufwasser soll in ein vorher desinfiziertes Becken gegeben und bis zur konkreten Handlung abgedeckt werden. Die Tauffamilie bringt das Handtuch mit.
- Der Taufsegen kann von Seiten der Pastor*in kontaktlos erfolgen.
- Taufkerze: Am besten bringt die Familie ihre eigene Taufkerze mit.
- Nur Familienangehörige aus dem Haushalt halten das Kind.

Gottesdienst anlässlich der Konfirmation

Derzeit ist es noch nicht absehbar, wann wieder Festgottesdienste ohne Einschränkungen stattfinden können. Sofern die vorliegenden Handlungsempfehlungen eingehalten werden können, sind unterschiedliche Möglichkeiten denkbar, mit dieser Situation umzugehen. Die Entscheidung über das Vorgehen sollte mit allen Beteiligten abgesprochen werden. Dabei hängt auch viel von der Bereitschaft der Familien ab, eine Familienfeier mit wenigen Angehörigen und Freunden auszurichten. Man kann auch hier mehrere Gottesdienste hintereinander stattfinden lassen oder die Konfirmationen auf mehrere Sonntage verteilen.

Konfirmationsgottesdienste können, wenn die Möglichkeit besteht, gefilmt und der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, damit auch Menschen teilnehmen können, die nicht in die Kirche kommen wollen. Hierbei ist auf die Zustimmung der Beteiligten und Mitarbeitenden zu achten.

Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung (Trauung)

Hierbei sind besonders zu bedenken:

- Einzug: Es ist im Mittelgang auf genügend Abstand zur versammelten Gemeinde zu achten.
- Gäste des Brautpaares – Gäste der Kirche: Mit dem Brautpaar ist vorher abzuklären, wie die Zahl der Gottesdienstbesucher*innen beschränkt bleiben kann. Es gilt in jedem Fall die Obergrenze für die Zahl der Teilnehmenden, die für den Kirchenraum errechnet wurde.
- Segen: Der Segen des Brautpaares sollte ohne Handauflegung erfolgen.
- Rituale vor der Kirchentür: Bei geplanten Hochzeitsritualen vor der Kirche sollen die Abstandsregeln besprochen und beachtet werden.

Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung können gefilmt und weiteren Angehörigen bzw. Freunden zur Verfügung gestellt werden

Gottesdienst anlässlich einer Bestattung

Gottesdienste anlässlich von Bestattungen können in Kirchen und Kapellen stattfinden, sofern die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können. Grundsätzlich sollen bei den im Freien stattfindenden Teilen der Trauerfeier möglichst viele Personen teilnehmen können. Die Regeln für kirchliche Trauerfeiern, sowohl in Kirchen als auch im Freien, orientieren sich an den Regelungen des jeweiligen Bundeslandes. Auch hier ist zu überlegen, ob den Angehörigen ein Gottesdienst oder eine andere Art des Gedenkens zum Jahrestag des Todes angeboten werden kann.

Gottesdienste anlässlich von Bestattungen können auf Wunsch gefilmt und weiteren Angehörigen bzw. Freunden zur Verfügung gestellt werden. Die Texte des Gottesdienstes einschließlich der Trauerpredigt können in schriftlicher Form der Familie oder den Freunden mitgegeben werden.

III. Gemeindliches Leben

1. Konfirmandenunterricht und Jugendarbeit

Speziell für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind auf Grundlage dieser Handlungsempfehlungen weiterführende Handlungsempfehlungen verfasst worden. Sie wurden vom Landeskirchenamt in Abstimmung mit dem Landesjugendpfarramt und der Beauftragten der Landeskirche für die Arbeit mit Konfirmand*innen entwickelt und werden laufend aktualisiert. Die Empfehlungen richten sich an alle, die in der Nordkirche mit Kindern, Jugendlichen, Konfirmand*innen und jungen Erwachsenen arbeiten. Aufgrund der schnellen Abfolge von Veränderungen der gesetzlichen Vorgaben der Länder werden diese „Handlungsempfehlungen für die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie“ in der jeweils aktuellen Version auf der Webseite des Landesjugendpfarramtes zur Verfügung gestellt: www.jupfa.nordkirche.de.

Es wird empfohlen, den Konfirmandenunterricht erst nach den Sommerferien 2020 beginnen zu lassen. Das Pädagogisch-Theologische Institut der Nordkirche (PTI) wird die Erfahrungen von Unterrichtsorganisation in der Schule während der kommenden Wochen sichten und auswerten. Zum Ende der Sommerferien wird es Materialien zur Verfügung stellen, mit deren Hilfe angesichts der Schulerfahrungen der Konfirmandenunterricht gut und sinnvoll auf den Weg gebracht werden kann.

In jedem Fall wird darauf zu achten sein, dass dieselben Abstandsregeln und hygienischen Bedingungen wie in den Schulen herrschen. Bereits jetzt sollten die Planungen für die Zeit des Unterrichts nach den Sommerferien berücksichtigen, dass die Konzepte des Konfirmandenunterrichts den besonderen Verhältnissen angepasst werden müssen, dass es nur kleine Konfirmanden-Gruppen geben kann und dass das Zusammensein der Konfirmand*innen auf kurze Zeiten beschränkt werden muss.

Konfirmandenarbeit ist auch in digitaler Form denkbar, allerdings ist darauf zu achten, dass sozial benachteiligte Jugendliche dadurch nicht ausgeschlossen werden.

2. Veranstaltungen in Kirchen

Die seit Mai 2020 wieder möglichen Zusammenkünfte in Kirchen beziehen sich auf gottesdienstliche Feiern. Konzerte und Kulturveranstaltungen sind zum Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Handlungsempfehlung in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern wieder erlaubt. Die Voraussetzungen, unter denen sie stattfinden können, sind in den Ländern sehr unterschiedlich geregelt und den Rechtsverordnungen der jeweiligen Bundesländer zu entnehmen. In Hamburg sind solche Veranstaltungen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Handlungsempfehlung noch untersagt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Konzerte und Kulturveranstaltungen in Kirchen als Veranstaltungen einzustufen sind und nicht als Gottesdienste (für die weniger Einschränkungen gelten) deklariert werden dürfen. In der Frage der Einordnung eines konkreten Vorhabens wird es immer eine Grauzone geben, im Zweifel gilt aber die engere Auslegung. Nicht möglich sind Basare oder andere Zusammenkünfte.

3. Gemeindegottesdienste

Gemeindegottesdienste fallen unter die Bestimmungen der staatlich angeordneten Kontaktbeschränkungen. Ob und in welcher Form sie stattfinden können, richtet sich danach. Wir empfehlen im Blick auf den Wiederbeginn von Gemeindegottesdiensten zurzeit noch um Zurückhaltung.

4. Chöre und Musikgruppen

Belastbare wissenschaftliche Studien zur Auswirkung des Singens und des Musizierens auf Blasinstrumenten auf das Infektionsrisiko lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor. Die staatlichen Regelungen sind hier unterschiedlich. Bis auf Weiteres wird auf die Anlage 2 Konkretionen zu den Handlungsempfehlungen verwiesen.

5. Gemeindereisen und Tagesausflüge

Bei Gemeindereisen und Tagesausflügen sind die Teilnehmenden über einen längeren Zeitraum in einem Verkehrsmittel auf engem Raum zusammen. Das erhöht das Übertragungsrisiko. Gemeindereisen und Tagesausflüge sind zwar teilweise wieder erlaubt, jedoch können wir sie derzeit noch nicht empfehlen.

6. Gemeindebüro/Verwaltung

(keine Änderungen gegenüber der 2. Auflage)

In Gemeindebüros mit Publikumsverkehr ist auf den Schutz der dort arbeitenden Menschen zu achten. Wo kein ausreichender Abstand möglich ist, sind Plexiglasscheiben oder ein Tisch als „Tresen“ an der Tür denkbar.

Verwaltungseinrichtungen ohne Publikumsverkehr können geöffnet werden, wenn sie die allgemein geltenden und empfohlenen Abstands- und Hygieneregeln für Büroarbeitsplätze einhalten.

7. Gremien

Neben der Möglichkeit, Sitzungen als Videokonferenz durchzuführen, können kirchliche Gremien mit physischer Teilnahme stattfinden.

Auf Abstand und Hygieneregeln ist zu achten. Wer nicht persönlich teilnehmen kann oder will, dem sollte eine elektronische Teilnahme ermöglicht werden. Die mit der medialen Anwesenheit verbundenen Erfahrungen sollten ausgewertet und zukünftig für die Gremienarbeit berücksichtigt werden.

8. Diakonie und Seelsorge

Unter den Bedingungen der Corona-Pandemie gibt es vermehrt Menschen mit besonderem Hilfebedarf. Sie sollen im Rahmen der kirchlichen Arbeit besonders im Blick sein. Beispielsweise wird es viele Menschen geben, die von Kurzarbeit, Wegfall der Einnahmen oder Verlust des Arbeitsplatzes betroffen sind. In diesen Fällen ist es hilfreich, auf die Beratungsstellen der Diakonie zu verweisen oder selbst den Kontakt zu vermitteln. Das gilt etwa auch für Geflüchtete, die aus den Landesunterkünften auf die Kommunen verteilt werden und dort z. T. vor verschlossenen Behörden stehen. Insgesamt ist es also gut, Menschen, die derzeit einen besonderen Hilfebedarf haben, auf die Angebote der diakonischen Einrichtungen aufmerksam zu machen.

Die mit Seelsorge befassten Personen achten bei ihrer Tätigkeit in besonderer Weise auf Schutzmaßnahmen. Bei Besuchen in Einrichtungen (Krankenhäuser, Pflegeheime, etc.) berücksichtigen sie die speziellen Regelungen vor Ort und sprechen sich mit den Einrichtungsleitungen ab. Staatliche Regelungen und Kontaktbeschränkungen definieren die dortigen Handlungsspielräume, so dass die Nordkirche hier keine speziellen Handlungsempfehlungen gibt.

IV. Der Dienst von Pastorinnen, Pastoren und Mitarbeitenden

Im Blick auf den Dienst der Pastorinnen und Pastoren sowie Mitarbeitenden verweisen wir auf die Anlage 3.

Internetseiten

Aktuelle Informationen und Material:

www.aktuell.nordkirche.de

www.gottesdienstinstitut-nordkirche.de

www.pti.nordkirche.de

www.jupfa.nordkirche.de

www.kirchenchorwerk-nordkirche.de

www.kindergottesdienst-ekd.de

www.musikschulen.de

Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz: www.efas-online.de

Robert-Koch-Institut: www.rki.de

Die jeweiligen Landesverordnungen finden Sie auf:

www.regierung-mv.de/corona

https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html

www.hamburg.de/allgemeinverfuegungen/

Anlage 1

Umgang mit den Kirchengebäuden und ihrer Ausstattung

(Stand 19. Juni 2020)

Diese Ergänzung zu den Handlungsempfehlungen soll Hinweise geben, wie die erforderlichen Schutzmaßnahmen für die Feier des Gottesdienstes umgesetzt werden können, ohne dass Kirchengebäude, insbesondere historische, oder ihre Ausstattung Schaden nehmen. Die Regeln des Umgangs mit den Kirchengebäuden und ihrer Ausstattung sind durch die coronabedingten Schutzmaßnahmen nicht außer Kraft gesetzt. Daher müssen die Maßnahmen zur Umsetzung der Hygienevorschriften gut damit abgestimmt werden.

1. Lüften des Kirchraumes

Die Corona-Hygienevorschriften sehen eine hohe Lüftungsfrequenz vor. Dies bezieht sich in der Regel auf Räume, die für einen längeren Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind, wie Wohn-, Büro- oder Klassenräume.

Beim Lüften der Kirchenräume muss jedoch Folgendes beachtet werden:

- Kirchenräume besitzen durch ihr großes Raumvolumen bereits ein großes Kontingent an frischer Luft. Kirchenräume sind in der Regel auch nicht luftdicht. Über die Undichtigkeiten z. B. in den Fugen von Fenstern und Türen findet ein ständiger Luftaustausch statt (natürlicher Luftwechsel).
- Da Kirchenräume in der Regel ein träges Innenraumklima besitzen, dürfen sie in den Frühjahrs- und Sommermonaten nur unter bestimmten Voraussetzungen aktiv gelüftet werden. Besonders im Mai und Juni kann sich die bereits erwärmte Außenluft an den Innenseiten der noch kalten Außenwände des Kirchengebäudes als Kondensat niederschlagen. Damit verbunden ist eine große Erhöhung der sogenannten relativen Luftfeuchte. Dies kann u. a. zu Schimmelbefall an Orgel und Holzausstattung bis hin zu Algenbewuchs an den Wänden führen.
- Das Lüften muss daher in den sehr frühen Morgenstunden stattfinden, um Schäden am Kirchengebäude, der Ausstattung und der Orgel zu vermeiden.
- Ein zusätzliches Lüften über dieses regelgerechte Lüften hinaus sollte genau abgewogen werden. Bei Fragen zu diesem Thema können die Baupfleger*innen und Baubeauftragten der Kirchenkreise Auskunft geben.

2. Reinigungsmaßnahmen

Die staatlichen Corona-Verordnungen schreiben erhöhte Hygienestandards vor. Bei Reinigungsmaßnahmen an der Ausstattung der Kirchengebäude ist dabei Folgendes zu beachten:

Die Desinfektion von liturgischem Gerät oder Metallobjekten soll mit den Desinfektionsmitteln erfolgen, die ohnehin für Abendmahlsgeschirr verwendet werden (Desinfektionstücher/-mittel aus Spiritus, Isopropanol 75%, Primasprit).

Die Reinigung z. B. von Gestühl sollte in Rücksprache mit einer Fachperson (Restaurator*in, Tischler*in) geschehen. Flächendesinfektionsmittel können die Farbfassung oder Lasur der Holzausstattung (z. B.

Gestühl, Türen) schädigen. Eine Desinfektion in diesem Bereich sollte sich daher auf die Oberflächen beschränken, wo es wirklich erforderlich ist, da sie beispielsweise häufig berührt werden. Eine Möglichkeit, Schaden zu vermeiden, wäre, nach der Desinfektion nebelhaft mit klarem Wasser und danach trocken nachzuwischen. Auch kann erwogen werden, bestimmte Bereiche z. B. mit Papier oder Vlies abzudecken (bitte nicht festkleben!), das nach jeder Nutzung erneuert wird. Bei historischem Kastengestühl können die Türen, die benutzt werden, mit einem Band aus Stoff (z. B. Mullbinde) offen gehalten werden, so dass sie nicht angefasst werden müssen.

Kunstgut wie z. B. Gemälde und Skulpturen darf (und muss) nicht desinfiziert werden.

Falls eine Sprüh-Desinfektion bei Oberflächen, die dies erlauben, zur Anwendung kommt, muss darauf geachtet werden, dass sie nicht an das Kunstgut (z. B. Gemälde, Skulpturen, Altarbilder, gefasste Taufen) kommt. Lose Sitzkissen oder Auflagen sollten wo möglich grundsätzlich erst einmal entfernt werden, um eine Reinigung der Flächen durchführen zu können. Die Intervalle für die Reinigung von textilen Sitzpolstern sollten verkürzt werden.

3. Umsetzung der weiteren Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sollten organisatorisch und durch nicht-invasive Gestaltung umgesetzt werden. Dafür bieten sich z. B. Aufsteller und Stoffbänder an. Bitte kein Klebeband auf Holz oder farbig gefassten Flächen anwenden. Wenn bei historischem Kastengestühl z. B. jede zweite Tür verschlossen werden soll, muss dies durch Zubinden mit weichem Stoff (z. B. Mullbinde) geschehen, keinesfalls mit Kunststoffmaterialien oder durch Kleben. Ein Beispiel für eine Anordnung von Einzelsitzplätzen im vorhandenen Gestühl findet sich im Informationspaket für Kirchengemeinden auf www.aktuell.nordkirche.de.

Desinfektionsmittelspender für die Handdesinfektion sollen nicht an historische Flächen angeschraubt werden. Zu bevorzugen sind mobile Ausführungen eines Desinfektionsmittelspenders mit Armhebel. Eine Bauanleitung findet sich ebenfalls auf www.aktuell.nordkirche.de.

Falls bauliche Veränderungen an der Ausstattung oder Bausubstanz notwendig erscheinen, sollte umgehend die Beratung der Kirchenkreisbauabteilungen in Anspruch genommen werden. Diese ziehen erforderlichenfalls das Landeskirchenamt hinzu.

Landeskirchenamt der Nordkirche - Dezernat Bauwesen

Anlage 2

Konkretionen zu den Handlungsempfehlungen für den Bereich Kirchenmusik

(Stand 19. Juni 2020)

In Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern dürfen Chöre ihren Proben sowohl in geschlossenen Räumen, als auch im Freien wieder aufnehmen. In Schleswig-Holstein sind Chorproben in geschlossenen Räumen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Handlungsempfehlung weiterhin untersagt. Chorproben im Freien sind hingegen möglich. Die weiteren Voraussetzungen, unter denen Chorproben stattfinden dürfen, sind der Rechtsverordnung des jeweiligen Bundeslandes zu entnehmen. Es wird empfohlen, auf Proben in geschlossenen Räumen bis auf Weiteres zu verzichten.

Es scheint aber geboten, schon jetzt Informationen für den Wiedereinstieg und die Perspektive der kirchenmusikalischen Arbeit insbesondere mit Vokal- und Bläserchören gegeben. Deren Umsetzung kann derzeit nur in Hamburg erfolgen, ist aber zu einem späteren Zeitpunkt auf die anderen Bundesländer übertragbar.

Grundsätzlich gilt:

Wir folgen den staatlichen Verordnungen. Diese werden weiterhin in den Bundesländern unterschiedlich sein. Auf dieser regional unterschiedlichen Basis beruhen die gesamtkirchlichen Handlungsempfehlungen, deren Umsatz vor Ort verantwortet werden muss. Es steht zu erwarten, dass einige Regelungen noch kleinteiliger und regional oder lokal ausdifferenziert werden. Es wird also zunehmend unübersichtlicher. Die sogenannten Öffnungen stehen z. T. in einem Spannungsverhältnis zu dem sog. Kontaktverbot.

Es gibt bisher keine belastbaren oder abschließenden wissenschaftlichen Studien oder Ergebnisse zur Auswirkung des Singens auf das Infektionsrisiko. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Ansteckung über Aerosole und die Gefährdung für sog. Risikogruppen. Alle vorliegenden Veröffentlichungen sind Einschätzungen und Empfehlungen und sie beziehen sich auf professionelle Musiker*innen, nicht auf geübte Amateure oder Laien. Alle Empfehlungen sind deshalb nur eingeschränkt aussagefähig und regelmäßig neu zu bewerten. Im Lichte neuer Erkenntnisse, lokaler Fallzahlen, sind die Regelungen dynamisch anzupassen.

Wir haben als Nordkirche eine institutionelle Verantwortung und eine Vorbildfunktion. In der kirchenmusikalischen Arbeit vor Ort sollte alles nach derzeitigem Kenntnisstand Mögliche getan werden, um – insbesondere nach den Vorfällen in kirchlichen Kontexten in jüngster Zeit – Ansteckungsrisiken zu minimieren.

Kirchenmusikalische Gruppenarbeit kann nur im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat aufgenommen werden. Er ist als Anstellungsträger im Sinne der Verordnungen „der Verantwortliche“. Diese Verantwortlichkeit umfasst auch die Fürsorgepflicht für Mitarbeiter*innen und Ehrenamtliche in der Kirchenmusik. Auch die folgenden Empfehlungen können nur Empfehlungen sein und müssen durch den Kirchengemeinderat lokal beraten werden. Der Kirchengemeinderat beschließt dann die für seinen Bereich geltenden Regelungen.

Ein Kirchengemeinderats-Beschluss könnte so lauten:

Empfehlungen für die konkrete Entscheidung über regelmäßige Probenarbeit in geschlossenen Räumen und die Durchführung

Kommunikationsprozess mit den musikalischen Gruppen

- Ein Kommunikationsprozess mit den Gruppen (bei Kindern und Jugendlichen auch mit den Erziehungsberechtigten) ist Teil der Leitungsverantwortung der Chorleiterin bzw. des Chorleiters und Voraussetzung für eine Rückkehr zur Probenarbeit. Die Rückkehr zur Probenarbeit und deren Bedingungen sollten verabredeter Konsens sein.
- Sensibilisierung der Gruppen für das in einer Pandemie stets verbleibende Ansteckungsrisiko (in beide Richtungen) für jeden Einzelnen in einer Probensituation und mögliche Folgen. Anders als sonst bezieht sich dieses Risiko auf eine Krankheit, die wir nicht gut kennen und die wir nicht sicher behandeln können.
- Die/der Einzelne muss seine individuelle Verantwortung in diesem Sinne wahrnehmen.
- Musikalische Ziele bedenken: was ist möglich und motivierend unter diesen Bedingungen in Gottesdienst und Konzert zu musizieren?
- Die Regeln, die sich aus den staatlichen Verordnungen ergeben, sind umzusetzen. Die Umsetzung der Handlungsempfehlung der Nordkirche für die Probenarbeit müssen vom Kirchengemeinderat beschlossen werden. Auch sie sind dann verbindlich und gelten uneingeschränkt! Verstöße gegen Hygienekonzepte haben den Ausschluss von der Mitarbeit zur Folge.

Hygiene- und Probenkonzept

- Die Allgemeinen Corona-Regeln zu Abstand, Niesen, Händedesinfektion gelten immer und insbesondere auch in den Pausen: Ankommen und Weggehen mit Mund-Nase-Bedeckung, Berührungen auch bei Begrüßung und Verabschiedung vermeiden.
- Die Abstandsvorschriften der Landesverordnungen für Proben gelten: derzeit z. B. in Hamburg 2,5 m. In Mecklenburg-Vorpommern ist darauf zu achten, dass sich in den Probenräumen höchstens eine Person pro 10 m² aufhalten darf. Ebenso ist ein Mindestabstand von drei Metern einzuhalten.
- Die Teilnahme ist nur symptomfrei möglich. Nach engerem Kontakt mit einem möglichen SARS-CoV2-Infizierten sicherheitshalber in einem Zeitraum von 14 Tagen keine Probenteilnahme.
- Der Raum soll über ein großes Luftvolumen mit entsprechender Höhe über den Personen verfügen. Bei Gebäuden mit einer geringen Deckenhöhe (ca. 3 m) sollten die Abstände deutlich erhöht werden oder alternativ die Aufenthaltsdauer stark verkürzt oder auch durch gezielte Lüftungsmaßnahmen ein Luftaustausch erzwungen werden (dazu Luft nach oben abführen bzw. bei horizontaler Lüftung kurze Intervalle mit sehr hoher Luftgeschwindigkeit – Durchzug).
- Regelmäßige Durchlüftung in den Pausen, nicht zu kurze Lüftungsphasen (min. 10 Minuten), nach Möglichkeit den Raum verlassen. Evtl. unterstützend Standventilatoren einsetzen.
- Gesamtprobendauer begrenzen (60 Minuten), kurze Probeneinheiten wählen von max. 30 Minuten.
- Überprüfen, was im Freien möglich ist, z. B. Einsingen (evtl. teilweise).
- Übungen, die körperliche Nähe erfordern, und Übungen, die zu starker Atemaktivität führen, in geschlossenen Räumen vermeiden.

- Kleine Gruppen bilden (limitiert durch die Abstandsregel und Raumgröße).
- Fest zusammengesetzte Gruppen bilden.
- Dokumentation von Name, Kontaktmöglichkeit und Sitzordnung.
- Abstand zum Chorleiter bzw. zur Chorleiterin einhalten.
- Exposition des Chorleiters bzw. der Chorleiterin über die Gesamtprobendauer bedenken.
- Es werden nur eigene Noten verwendet. Noten werden nicht geteilt.
- Gelegenheit zur Handwäsche/Desinfektion vorhalten.
- Regelmäßige Reinigung von Flächen, Raum und sanitären Anlagen klären.
- Verantwortliche im Chor benennen, die die Einhaltung der Regeln überwachen und durchsetzen.

Chorproben Open Air

Chorproben im Freien sind in allen drei Bundesländern möglich, sofern die jeweiligen weiteren Vorgaben eingehalten werden.

Spezifische Empfehlungen für Posaunenchor

- Beim Musizieren mit Blasinstrumenten ist ein Abstand von drei Metern einzuhalten.
- Bläserchor mit mehreren Reihen müssen versetzt aufgestellt spielen und die Mitglieder einen Abstand von drei Metern zur nächsten Person einhalten. Der Abstand ist auch von der Leitung einzuhalten.
- Bläser*innen sollen ihre Instrumente mit Papiertüchern trocknen und letztere anschließend entsorgen.
- Das Kondenswasser wird individuell aufgefangen (z. B. in einem eigenen Behälter, in dem ein Tuch liegt) und entsorgt.
- Buzzing (Mundstück- und Lippensummen) und weitere Übungen (insbesondere Atemübungen), bei denen starke Luftströme in den Raum hinein produziert werden, sind zu vermeiden.
- Jede*r Bläser*in nutzt ein eigenes Notenpult; ausgenommen sind Angehörige ein- und desselben Hausstandes.
- Auf spielerische Methoden und Übungen, bei denen es zu Körperkontakten kommt, sollte verzichtet werden.

Prinzipiell gilt:

Die Anzahl der Bläserinnen und Bläser (sei es im Freien oder in Räumen) begrenzt sich nicht durch eine bestimmte vorgegebene Zahl, sondern durch Beachtung der gebotenen Abstände in den räumlichen Gegebenheiten vor Ort.

Möglichkeiten der Teilhabe an Vokal- oder Bläserproben trotz gesundheitlicher Einschränkungen

Singen und Blasen gilt im Moment als risikobehaftet, es ist aber auch sehr gesund! Deshalb sollten - wenn es irgendwie geht - alle Chorsänger*innen und Bläser*innen die Möglichkeit bekommen, an den neu beginnenden Proben teilzunehmen. Wenn Chorsänger*innen oder Bläser*innen aus gesundheitli-

chen oder sonstigen Gründen nicht zu den Proben kommen, könnten kreative Wege zu einer möglichen Teilhabe gesucht werden.

Hier ein paar Anregungen:

1. Voraussetzung: Der Probenraum hat WLAN-Anschluss. Der/die Chorsänger*in/Bläser*in besitzt einen Computer. Während der Chorprobe läuft eine Videokonferenz (Zoom o. ä.), zu der sich diejenigen einwählen können, die nicht zur Probe kommen können. So kann man sogar vorher und nachher einen kurzen Schnack per Video halten.
2. Voraussetzung: Der/die nicht anwesende Chorsänger*in/Bläser*in besitzt ein Abspielgerät. Die Probe wird als Audiodatei aufgenommen. Ein Verantwortlicher überträgt die Datei auf CD o. ä. und bringt sie demjenigen nach Hause.
3. Der/die Chorleiter/in bildet eine kleine Gruppe (max. 3 Personen), zu der die/derjenige dazukommen kann und macht eine 30-minütige Stimmprobe in der Kirche – Abstand 5 m.
4. Der/die Chorleiterin singt/spielt Übedateien für alle Stimmen ein und verteilt sie im Chor an die, die im Moment nicht dabei sein können. (Und vielleicht an alle anderen auch.....). Mögliche Formate:
 - a. Audiodatei per Smartphone (kostenlos)
 - b. CD
 - c. Nicht öffentlicher Film auf Youtube (kostenlos)
 - d. Audiodatei per Mail (in der Dropbox oder per WeTransfer, kostenlos)

Weitere Konkretisierung der nordkirchlichen Handlungsempfehlung für den Bereich Kirchenmusik

Musizieren im Freien

Beim Betreten und Verlassen des Geländes, auf dem der Gottesdienst und/oder Musik im Freien stattfindet, soll die Mund-Nase-Bedeckung getragen werden. Staatliche Verordnungen sehen z. T. vor, dass das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung auch während der Dauer der Veranstaltung empfohlen werden sollte.

Gemeindegang in Kirchräumen

Es gibt bisher keine belastbaren oder abschließenden wissenschaftlichen Studien oder Ergebnisse zur Auswirkung des Singens auf das Infektionsrisiko, insbesondere in Bezug auf Ansteckung über Aerosole und die Gefährdung für sogenannte Risikogruppen. Dies gilt auch für den Gemeindegang.

Die Nordkirche ist deshalb beim Gemeindegang im Sinne der Risikominimierung und der gesamtkirchlichen Verantwortung weiterhin zurückhaltend und vorsichtig und nimmt die Ängste derer, die eine Ansteckung durch Gemeindegang befürchten, ernst. Es bleibt daher bis auf Weiteres bei der Empfehlung, im Gottesdienst die Mund-Nase-Bedeckung zu tragen und nicht zu singen. Eine Alternative ist, die Lieder mitzusprechen oder beim Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sehr leise mitzusprechen oder mitzusprechen. Wer dies aufgrund örtlicher Gegebenheiten nicht umsetzen will, tut das in eigener Verantwortung.

Blasinstrumente in Kirchräumen

Das Musizieren mit Soloinstrumenten, auch Blasinstrumenten (!) mit drei Meter Abstand zur Gemeinde halten wir auf Basis der vorliegenden Studien und Empfehlungen für möglich. Man muss aber wissen, dass die Landesverordnung in Schleswig-Holstein einen Mindestabstand von sechs Metern vorschreibt

bzw. vorsieht, dass die Übertragung von Tröpfchen durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird.

Konzerte

Hier kann es keine nordkirchenweiten Handlungsempfehlungen geben. Eindeutig ist, dass alles, was an religiösen Versammlungen im Rahmen der Ausübung der Religionsfreiheit erlaubt ist, sich auf Gottesdienste bezieht. Konzerte, Proben etc. sind Veranstaltungen und sollten nicht als Gottesdienste „getarnt“ werden.

Darüber, was in Veranstaltungen möglich ist, gehen die Länderregelungen, in Bezug auf Besucher*innenzahlen, Antragswege und Formalia stark auseinander. Zudem werden die Vorgaben z. T. lokal von den Gesundheitsämtern unterschiedlich umgesetzt. Das heißt, hier wird es in der Ausgestaltung regional oder lokal kleinteilig. Daher wird empfohlen „corona-konforme“ Konzertformate zu entwickeln, vor Ort zu prüfen, was umsetzbar ist, und ggf. bei den Gesundheitsämtern Rat einzuholen, Veranstaltungen zu beantragen und genehmigen zu lassen.

Die Landesmusikdirektoren der Nordkirche

Anlage 3

Der Dienst von Pastorinnen und Pastoren sowie Mitarbeitenden

(Stand 19. Juni 2020)

Gefährdungseinschätzung für Pastor*innen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Grundsätzlich sind alle Pastor*innen, die nicht erkrankt sind, im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen im Dienst. Ausgenommen vom Dienst in der Öffentlichkeit sind:

- Rückkehrende Personen aus so genannten Risikogebieten für 14 Tage nach Einreise in die Bundesrepublik.
- Personen in häuslicher Isolation.¹

Diese Personen nehmen ihren Dienst unter den Bedingungen des „Homeoffice“ in Abstimmung mit der jeweiligen Dienstaufsicht wahr.

Pastor*innen, die einer der im Folgenden genannten Risikogruppe angehören, können bei Bedarf - in der Regel nach Vorlage eines ärztlichen Attests - ihren Dienst so einrichten, dass der direkte Personenkontakt zusätzlich über das allgemein geltende Abstandsgebot hinaus vermieden wird. Diese zeitlich befristete Einschränkung in der Ausgestaltung des Dienstes erfolgt im Einvernehmen mit der Dienstaufsicht und in Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsgremium. Dabei ist darauf zu achten, dass jegliche Andeutung auf eine der Maßnahme zu Grunde liegende gesundheitliche Einschränkung der Betroffenen schon aus Datenschutzgründen und zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte zu unterbleiben ist. Ersatzweise können andere Aufgaben übertragen werden. Diese vorübergehende Einschränkung in der Ausgestaltung des Dienstes ist in mindestens monatlichen Abständen zu überprüfen.

Zu den Risikogruppen gehören Pastor*innen über 60 Jahre sowie Pastor*innen mit folgenden Vorerkrankungen:

- Erkrankungen des Herzens (z. B. koronare Herzerkrankung, Herzklappenfehler, Bluthochdruck),
- Erkrankungen oder chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD), der Leber, der Nieren oder Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
- Krebserkrankungen,
- geschwächtes Immunsystem (entsprechende Erkrankung oder Medikamenteneinnahme).

Herr Christoph Langhorst (christoph.langhorst@bad-gmbh.de), Betriebsarzt bei der BAD GmbH und koordinierender Betriebsarzt der Landeskirche, steht nach Auskunft von Herrn Roland Schulz (Roland.Schulz@lka.nordkirche.de), dem Landeskirchlichen Koordinator für Arbeits- und Gesundheitsschutz, als Ansprechpartner zur Verfügung.

¹ Siehe dazu die Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts: „In Quarantäne muss, wer ein hohes Risiko hat, sich angesteckt zu haben. Dies ist der Fall, - wenn man innerhalb der letzten 14 Tage engen Kontakt zu einem laborbestätigten COVID-19-Patienten hatte. Ein enger Kontakt bedeutet, dass man mindestens 15 Minuten mit dem Erkrankten gesprochen hat, bzw. angetastet oder angefasst worden ist, während dieser ansteckend gewesen ist - immer, wenn das Gesundheitsamt dies anordnet.“ (<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/faqs-coronaviruscovid-19.html>)

Ergänzende Gefährdungsbeurteilung für Pastor*innen und Mitarbeitende

Der Arbeitgeber ist verpflichtet die erforderlichen Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und erforderlichenfalls den sich ändernden Gegebenheiten und Erkenntnissen, den Regelungen von Bundes- und Landesregierungen bzw. des Senats sowie den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes anzupassen.

Die spezifische Gefährdungsbeurteilung kann mit Hilfe der folgenden Formulare vorgenommen werden.

Ergänzende Gefährdungsbeurteilung - Tätigkeiten in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen der Nordkirche während der Covid-19-Pandemie

Gefährdung	Erkrankung durch Infektion mit dem Coronavirus
Tätigkeiten	Diese Gefährdungsbeurteilung bezieht sich auf sämtliche Tätigkeiten aller Berufsgruppen innerhalb von Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen der Nordkirchen
Beschreibung der Tätigkeiten	Die Mitarbeitenden führen Arbeiten aus, bei denen Sie i. d. R. mit anderen Menschen in Kontakt treten. Die Tätigkeiten schließen üblicherweise einen körperlichen Kontakt nicht aus.
Einstufung der Tätigkeit	Nicht gezielte Tätigkeit
Infektionspotenzial des Biostoffs	Die Übertragung des Coronavirus von Mensch zu Menschen erfolgt durch Speicheltröpfchen, die beim Atmen, Husten oder Niesen über eine geringe Distanz auf die Schleimhäute der Kontaktpersonen gelangen können. Gelangen die infektiösen Sekrete an die Hände (auch indirekt über Oberflächen, Taschentücher, Geld usw. die anschließend das Gesicht oder die Schleimhäute berühren), kann eine Übertragung stattfinden. Es kann nach einer Ansteckung bis zu 14 Tage dauern, bis Krankheitszeichen auftreten.
Mögliche Übertragungswege	Inhalativ (Aerosol/Tröpfchen), Schmierinfektion
Schutzmaßnahmen (allgemeines)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Entscheidung über Beschäftigungsverbote oder -einschränkungen für Risikogruppen, Schwangere und Stillende sowie Jugendliche in Abstimmung mit der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt treffen. 2. Mitarbeitende mit Krankheitszeichen, wie z. B. Fieber, Husten und/oder Atemnot, Schüttelfrost haben die Tätigkeit abzubrechen und die Symptome ärztliche abklären zu lassen. 3. Anzahl der Mitarbeitenden mit Kontakt zu anderen Menschen auf ein Minimum beschränken. 4. Räumlichen Abstand zwischen Mitarbeitenden untereinander und zu anderen Personen wahren. 5. Allgemeine Maßnahmen zur Hygiene beachten. (siehe RKI-Empfehlungen) 6. Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen. Hier sind situationsbedingte ergänzende Maßnahmen festzulegen und durchzuführen. 7. Hautschutz- und Händehygienemaßnahmen. Auch hier sind situationsbedingte ergänzende Maßnahmen festzulegen und durchzuführen. 8. Ggf. geeignete Persönliche Schutzausrüstung (Mund-Nase-Bedeckung, Schutzbrille, Handschuhe, Kittel) tragen.
Überprüfung	Die Einhaltung der organisatorischen und der persönlichen Schutzmaßnahmen wird dem Bedarf und den sich ändernden Erkenntnissen, Entwicklungen und staatlichen Regelungen ständig angepasst.

Gefährdungen für Mitarbeiter

Gefährdungen für Mitarbeitende mit Kontakt zu anderen Personen durch mögliche Übertragung des Coronavirus

Die Maßnahmen gelten für alle Beschäftigten, die Personenkontakt in ihren Arbeitsstätten oder bei Tätigkeiten an einem anderen Ort im Rahmen ihres Arbeitsauftrages durchführen. Die Gefährdungsbeurteilung muss betriebsindividuell ergänzt werden, falls entsprechend der Arbeitsaufträge weitere Gefährdungen bestehen oder besondere Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten notwendig sind. Die Mitarbeitenden müssen über die vom Arbeitgeber festgelegten Maßnahmen in Kenntnis gesetzt werden. Die Gefährdungsbeurteilung dient auch als Grundlage für die durchzuführende Unterweisung der Beschäftigten.

Maßnahmen gegen Gefährdungen durch das Coronavirus

Handlungsbedarf? Maßnahme

Überprüfung der Maßnahme

<p>Über die festgelegten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen ist innerhalb der Einrichtung eine umfassende Kommunikation sicherzustellen.</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<ul style="list-style-type: none"> • Aushänge • Hausmitteilungen • Videokonferenzen • Rundmails 	Wer?	Bis wann?
<p>Die Beschäftigten werden über die Infektionswege informiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tröpfcheninfektion • Husten, Niesen, Körperkontakt, Nähe zu andern Menschen 	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<p>Durchführen einer Unterweisung (anlassbezogen)</p> <p>Plakat zur Information aufhängen. (z. B. BG Bau-Plakat zu Hygieneverhalten)</p>	Wer?	Bis wann?
<p>Die Beschäftigten werden über die Hygienemaßnahmen bezüglich des Coronavirus informiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abstand zu anderen Personen (mind. 1,5 Meter). Ist das nicht möglich ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, • kein Händeschütteln, • Husten- und Niesetikette, • häufiges und richtiges Händewaschen (mind. 30 Sekunden), • nicht ins Gesicht fassen, • auch kleine Wunden mit einem Pflaster abdecken, • Bereithalten von Hygieneartikeln (Flüssigseife, Einmalhandtücher, eventuell Desinfektionsmittel). 	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<p>Durchführen einer Unterweisung (anlassbezogen)</p> <p>Plakat zur Information aufhängen. (z. B. BG Bau-Plakat zu Hygieneverhalten)</p>	Wer?	Bis wann?

Maßnahmen gegen Gefährdungen durch das Coronavirus

Handlungsbedarf? Maßnahme

Überprüfung der Maßnahme

<p>Die Beschäftigten werden über die Maßnahmen bei Erkrankungen oder Infektionsverdacht informiert. Alle Mitarbeitenden wissen, wann sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei welchen Symptomen einen Arzt kontaktieren müssen, • eventuelle selbst als infektionsverdächtig gelten könnten und sich beim Arbeitgeber melden müssen, um zum Schutze anderer Beschäftigter Maßnahmen abzustimmen. 	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<p>Durchführen einer Unterweisung (anlassbezogen) Informationen des Robert-Koch-Institutes</p>	<p>Wer?</p>	<p>Bis wann?</p>
<p>Soziale Kontakte auf ein Minimum reduzieren</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<p>Büroarbeit ist möglichst im Home-office auszuführen.</p> <p>Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen wie Besprechungen sind auf eine absolutes Minimum zu reduzieren.</p> <p>Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsamen Einrichtungen sind durch eine abzusprechende zeitliche Entzerrung zu verringern.</p> <p>Der Zutritt von betriebsfremden Personen ist auf ein Minimum zu beschränken.</p>	<p>Wer?</p>	<p>Bis wann?</p>
<p>Die Notwendigkeit von Vorort-Terminen mit direktem Personenkontakt wird kritisch hinterfragt. Besprechungen und Dienstreisen werden auf ein vertretbares Minimum reduziert. Elektronischer Medien (Telefon, Mail, Videokonferenzen) werden vermehrt genutzt.</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<p>Gespräch mit den Mitarbeitenden, Kontrolle, Einzelgenehmigungen für Dienstreisen.</p>	<p>Wer?</p>	<p>Bis wann?</p>
<p>Bei der An- und Abreise zu notwendigen Außenterminen wird der Kontakt zu anderen Menschen minimiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Individualanreise, Nutzung PKW (ohne weitere Insassen), Fahrrad oder zu Fuß • Meidung des ÖPNV, Ausweichen auf Tages-Randzeiten 	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<p>Unterweisung der Beschäftigten</p>	<p>Wer?</p>	<p>Bis wann?</p>

Maßnahmen gegen Gefährdungen durch das Coronavirus

Handlungsbedarf? Maßnahme

Überprüfung der Maßnahme

	Handlungsbedarf?		Maßnahme	Überprüfung der Maßnahme	
Hygiene in Dienstfahrzeugen sicherstellen.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Fahrzeuge mit zusätzlichen Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion sowie mit Papiertüchern und Müllbeutel ausstatten.	Wer?	Bis wann?
Bei bestehender Notwendigkeit von Terminen mit Personenkontakt wird möglichst zuvor abgeklärt, <ul style="list-style-type: none"> • ob sich dort Erkrankte oder infektionsverdächtige Personen befinden könnten, • ob eine Möglichkeit zum Händewaschen unter fließendem Wasser mit Seife vorhanden ist. 	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Mitarbeitende informieren und anweisen, sich diese Informationen jeweils im Vorwege zu beschaffen.	Wer?	Bis wann?
Für eine angemessene Raumlufthygiene sorgen.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Arbeitsstätten regelmäßig kräftig lüften.	Wer?	Bis wann?
Den Beschäftigten stehen die für ihre Arbeitsaufgaben erforderliche Persönliche Schutzausrüstung (PSA) sowie die erforderlichen Hygiene- und Hautmittel zur Verfügung. In Abhängigkeit von der Tätigkeit: <ul style="list-style-type: none"> • Flüssigseife und Einmalhandtücher • Händedesinfektionsmittel • Mund-Nase Atemschutzmaske • Schutzbrille • Schutzhandschuhe • Schutzkittel 	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Die Beschäftigten sind anzuweisen, diese Mittel zu benutzen. Die Nutzung der PSA ist zu überprüfen.	Wer?	Bis wann?

Maßnahmen gegen Gefährdungen durch das Coronavirus

Handlungsbedarf? Maßnahme

Überprüfung der Maßnahme

<p>Bei Notwendigkeit von Begegnungen mit anderen Menschen, die möglicher Weise erkrankt oder infiziert sind, müssen Beschäftigte FFP3-Atemschutzmasken tragen.</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<p>Genau prüfen, ob der Kontakt notwendig ist.</p> <p>Beschäftigte mit Schutzausrüstung ausstatten und deren Umgang erklären, wenn Kontakt unvermeidbar.</p>	<p>Wer?</p>	<p>Bis wann?</p>
<p>Bei allen Kontakten zu anderen Personen ist die mögliche Expositionszeit auf ein Minimum zu reduzieren und ein Abstand vom mindestens 1,5 Metern einzuhalten.</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<p>Unterweisung der Mitarbeitenden</p>	<p>Wer?</p>	<p>Bis wann?</p>
<p>Auf Dienstreisen sollte Händedesinfektionsmittel mitgeführt und angewendet werden.</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<p>Desinfektionsmittel werden vorgehalten. Die Beschäftigten sind in deren Anwendung zu unterweisen.</p>	<p>Wer?</p>	<p>Bis wann?</p>
<p>Den Beschäftigten, die während der Ausübung ihrer Tätigkeit Kontakt zu anderen Personen haben, ist eine telefonische Beratung durch den Betriebsarzt anzubieten. Dies gilt insbesondere für jede Person, die zu einer Risikogruppe in Bezug auf das Coronavirus gehört.</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<p>Information der Beschäftigten über die Möglichkeit und die Kontaktdaten zu Arbeitsmediziner.</p>	<p>Wer?</p>	<p>Bis wann?</p>
<p>Arbeitsbedingte Kontakte zu betriebsfremden Personen sind zu dokumentieren.</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<p>Listen führen (jeder Mitarbeitende)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Datum des Kontakts • Name der kontaktierten Person • Anschrift d. k. P. • Telefon d. k. P. • E-Mail d. k. P. 	<p>Wer?</p>	<p>Bis wann?</p>

Maßnahmen gegen Gefährdungen durch das Coronavirus

Handlungsbedarf? Maßnahme

Überprüfung der Maßnahme

<p>Betriebsfremde Personen sind über die Maßnahmen zu informieren, die aktuell im der Einrichtung hinsichtlich des Schutzes vor einer Corona-Infektion gelten.</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<p>Durch Aushänge und/oder persönliche Ansprache.</p>	<p>Wer?</p>	<p>Bis wann?</p>
<p>Informationen durch Arbeitsmediziner/Risikogruppen</p> <p>Das Risiko einer schweren Erkrankung steigt ab 50 bis 60 Jahren stetig mit dem Alter an. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen scheinen unabhängig vom Alter das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu erhöhen.</p> <p>Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf nochmals höher einzustufen. Für Patienten mit unterdrücktem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken, wie z. B. Cortison) besteht ebenfalls ein höheres Risiko.</p> <p>Welche Kombination von Risikofaktoren mit weiteren Lebensumständen ein besonders hohes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei COVID-19 darstellen, ist noch nicht hinreichend bekannt.</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<p>Mitarbeitende darüber informieren, dass jede und jeder die Möglichkeit hat, sich an die zuständige Betriebsärztin/den zuständigen Betriebsarzt zu wenden um sich individuell beraten zu lassen.</p> <p>Dies gilt insbesondere auch für Personen, die zu einer Risikogruppe gehören.</p>	<p>Wer?</p>	<p>Bis wann?</p>

Maßnahmen gegen Gefährdungen durch das Coronavirus

Handlungsbedarf? Maßnahme

Überprüfung der Maßnahme

Ergänzung:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		Wer?	Bis wann?
Ergänzung:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		Wer?	Bis wann?
Ergänzung:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		Wer?	Bis wann?
Ergänzung:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		Wer?	Bis wann?
Ergänzung:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		Wer?	Bis wann?

Psychische Belastung durch veränderte Arbeitsorte und -zeiten (z. B. Homeoffice)

Maßnahmen gegen Gefährdungen durch das Coronavirus

Handlungsbedarf? Maßnahme

Überprüfung der Maßnahme

<p>Fehlende oder mangelhafte Kommunikationsmöglichkeiten; fehlende oder unpassende Informationsgestaltung zur aktuellen Situation und den daraus folgenden betrieblichen Konsequenzen.</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<ul style="list-style-type: none"> • Klare Informationsprozesse schaffen: kontinuierliche und gezielte Information über aktuelle Situation und Maßnahmen sowie den Perspektiven des Betriebes; Informationen zu betrieblichen Perspektiven, Arbeitsplatzsicherheit und ggf. Kurzarbeitsregelungen kontinuierlich und transparent • Regelkommunikation zwischen Führungskräften und Beschäftigten sicherstellen 	<p>Wer?</p>	<p>Bis wann?</p>
<p>Geringere oder fehlende Unterstützung durch Kollegen oder Vorgesetzte (soz. Beziehungen)</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<ul style="list-style-type: none"> • Schwierigkeiten bei Beschäftigten erfragen, Unterstützungsmöglichkeiten prüfen • Vereinbaren, wie Fragen kommuniziert werden sollen (z. B. Bündelung von Klärungsbedarf und Unterstützungswünschen, Vermeidung von zu vielen Detailanfragen an Vorgesetzte) • Wertschätzenden, vertrauensvollen Führungsstil etablieren kollegialen Austausch ermöglichen (telefonieren, virtuelle Teammeetings, Regelkommunikation zu festgelegten Zeitfenstern) 	<p>Wer?</p>	<p>Bis wann?</p>

Psychische Belastung durch veränderte Arbeitsorte und -zeiten (z. B. Homeoffice)

Maßnahmen gegen Gefährdungen durch das Coronavirus

Handlungsbedarf?

Maßnahme

Überprüfung der Maßnahme

<p>Unklarheit über Handlungsaufträge, Vorgaben, Zielsetzungen</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<ul style="list-style-type: none"> • Einflussmöglichkeiten und Handlungsspielräume gewähren bei der Bearbeitung von Aufgaben (Pensum, Reihenfolge) • Ergebnisorientierte Arbeitsansätze fördern • Klar kommunizierte Aufgabenstellung • Abgegrenzte Verantwortungsbereiche, klare Regelung der Zuständigkeiten treffen • Priorisierung von Aufgaben klären 	<p>Wer?</p>	<p>Bis wann?</p>
<p>Fehlende oder ungeeignete Arbeitsmittel</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung passender Arbeitsmittel (Laptop, ggf. externer Monitor, Maus, Tastatur, Telekommunikationsmittel). Abfrage der Mitarbeiter welche Hilfs- und Arbeitsmittel erforderlich sind um störungsfrei und effektiv zu arbeiten. (Headset etc.) • Bereitstellung passender Ressourcen (Online-Zugänge zum Firmennetzwerk, Videokonferenzmöglichkeiten etc.) Erlaubnis zur Nutzung geeigneter Freeware sowie die Nutzung privater Endgeräte zulassen (so sie vitale Sicherheitsinteressen nicht gefährden) und kommunizieren 	<p>Wer?</p>	<p>Bis wann?</p>

Psychische Belastung durch veränderte Arbeitsorte und -zeiten (z. B. Homeoffice)

Maßnahmen gegen Gefährdungen durch das Coronavirus

Handlungsbedarf?

Maßnahme

Überprüfung der Maßnahme

<p>Spezifische Schwierigkeiten, z. B. erweiterte Erreichbarkeit, hoher Zeitdruck, mangelnde Pausenzeiten</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<ul style="list-style-type: none"> • Flexible Arbeitszeitregelungen nutzen, ausreichende Ruhe- und Erholungszeiten sicherstellen • Flexibilität bei der Erfüllung von Arbeitsaufträgen gewähren; keine zu strikten Zeitregelungen auferlegen • Feste Kommunikationszeiten und Teammeetings mit Unternehmen etablieren • Festlegung und Kommunikation klarer Erreichbarkeitszeiten 	<p>Wer?</p>	<p>Bis wann?</p>
<p>Störungen und Unterbrechungen im häuslichen Umfeld u. a. durch Kinderbetreuungspflichten und fehlende abgegrenzte Arbeitsbereiche und Rückzugsmöglichkeiten</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung einer Büroecke oder eines Bürozimmers • Ruhearbeitszeiten mit Familienmitgliedern festlegen • Klare Tagesstruktur etablieren 	<p>Wer?</p>	<p>Bis wann?</p>

Psychische Belastung durch veränderte Arbeitsorte und -zeiten (z. B. Homeoffice)

Maßnahmen gegen Gefährdungen durch das Coronavirus

Handlungsbedarf? Maßnahme

Überprüfung der Maßnahme

Ergänzung:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		Wer?	Bis wann?
Ergänzung:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		Wer?	Bis wann?
Ergänzung:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		Wer?	Bis wann?
Ergänzung:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		Wer?	Bis wann?

Aufgestellt

Datum

Funktion

Unterschrift

